

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2018

Ausgegeben zu Münster am 25. Oktober 2018

Nr. 45

<i>Inhalt</i>	Seite
4. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Information Systems der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 vom 1. Oktober 2018	3704
5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität (PO 2010) vom 14. Oktober 2010 vom 1. Oktober 2018	3747

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2018/45
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**4. Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfungen im Studiengang Information Systems
der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Master of Science
(Prüfungsordnung 2010)**

**vom 14. Oktober 2010
vom 1. Oktober 2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010“ (AB Uni 2010/21, S. 1719 ff.), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 28. Juli 2015 (AB Uni 2015/19, S. 1476ff.), wird, unter Änderung der § 5 Absatz 2 und Absatz 3, § 7 Abs. 4 und Abs. 5, § 8 Absatz 3, 4 und 6, § 9 Absatz 6, § 10 Absatz 1 und Absatz 3, § 11 Absatz 1 und Absatz 7, § 12 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4, § 13 Absatz 1, Absatz 6 und Absatz 7, § 14, § 16 Absätze 3 – 8, § 17, § 20, § 21 Absatz 1, § 24 und des Anhanges „Module und ihre Prüfungsleistungen“, neu gefasst, wobei insbesondere im Bereich „Domains of IS“ das Themengebiet „Marketing (MCM)“ neu hinzukommt. Damit ergibt sich insgesamt folgende Fassung der „Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14. Oktober 2010 (Prüfungsordnung 2010)“:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Mastergrad

§ 4 Zuständigkeit

§ 5 Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

§ 7 Studieninhalte

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

§ 11 Die Masterarbeit

§ 12 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

§ 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

§ 18 Masterzeugnis und Masterurkunde

§ 19 Diploma Supplement

§ 20 Einsicht in die Studienakten

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 23 Aberkennung des Mastergrades

§ 24 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Information Systems.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Masterstudium ist ein wissenschaftliches Studium, das auf dem Bachelorstudium aufbaut und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur Lösung anspruchsvoller Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik in Theorie und Berufspraxis vermittelt.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (MSc) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Information Systems ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5**Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) ¹Soweit diese Prüfungsordnung keine zusätzlichen, bestimmten Zulassungsvoraussetzungen in Sinne von § 9 Abs. 4 und 5 festlegt, erfolgt die Zulassung zur Masterprüfung mit der Einschreibung in den Master-Studiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt.
- (3) ¹Die Zulassung ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn die/der Studierende im Masterstudiengang Information Systems oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung endgültig nicht bestanden hat. ²Entsprechende Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6**Regelstudienzeit und Studienumfang,****Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7**Studieninhalte**

- (1) ¹Der Master-Studiengang Information Systems ist nicht in Fächer, sondern in die Bereiche „Methods of IS“ und „Domains of IS“ gegliedert, in denen jeweils fächerübergreifende Themengebiete ausgewiesen sind, von denen zwei gewählt werden müssen. ²Mindestens eines der gewählten Themengebiete muss dem Bereich „Methods of IS“ entstammen. ³Hinzu kommt der Wahlbereich mit sieben Wahlpflichtmodulen, ein Modul „Projektseminar“ und das Masterarbeitsmodul. ⁴Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des gesamten Studiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt 120. ⁵Die Anmeldung zu einem Themengebiet erfolgt mit der ersten Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁶Einmalig ist ein Wechsel des Themengebiets möglich, der beim Prüfungsausschuss zu beantragen ist.
- (2) ¹Jedes Themengebiet besteht aus drei Modulen mit jeweils 6 LP, die jeweils aus einer zweistündigen Vorlesung und einer zweistündigen Übung bestehen. ²Jedes Themengebiet adressiert einen übergeordneten Anwendungsbereich im Berufsfeld der Wirtschaftsinformatikerin/des Wirtschaftsinformatikers und die zugehörigen Forschungsschwerpunkte. ³Durch die Absolvierung eines Themengebietes bilden die Studierenden also inhaltliche Profile in fortgeschrittenen Themen der Informationssysteme, mit denen sie ihre spätere Tätigkeit in Unternehmen und im wissenschaftlichen Bereich fokussieren.
- (3) ¹Im Bereich „Methods of IS“ stehen die folgenden fünf Themengebiete zur Auswahl:
1. Information Management (IM): In diesem Themengebiet erhalten die Studierenden einen Einblick in die Managementherausforderungen im Informationszeitalter, einen Überblick über die Anforderungen an IT-Führungskräfte, die daraus resultieren, sowie Einsicht in alle wesentlichen Konzepte und Methoden zur Bewältigung dieser Aufgaben mitsamt der theoretischen Hintergründe. Das Themengebiet IM enthält die folgenden Module:
 - a) Managing the Information Age Organization (IM1)
 - b) IM Tasks and Techniques (IM2)
 - c) IM Theories (IM3)
 2. Process Management (PM): Im Rahmen des Themengebiets PM werden Methoden der konzeptionellen, formalen, technischen und werkzeuggestützten Gestaltung, Implementierung und Analyse von Geschäftsprozessen unter Berücksichtigung verschiedener betriebswirtschaftlicher Anwendungsszenarien vermittelt. Die Kenntnis solcher Methoden versetzt angehende Wirtschaftsinformatiker in die Lage, betriebliche Informationssysteme erfolgswirksam mit dem technologischen, wettbewerblichen und rechtlichen Unternehmensumfeld abzustimmen. Das Themengebiet PM enthält die folgenden Module:
 - a) Information Modeling (PM1)
 - b) Enterprise Architecture Management (PM2)
 - c) Workflow Management (PM3)

3. Business Networks (BN): Das Themengebiet BN behandelt Chancen und Risiken von Vernetzung in Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Bewertung von Handlungsalternativen aus technischer und sozio-ökonomischer Perspektive. Das Themengebiet BN enthält die folgenden Module:
 - a) Interorganizational Systems (BN1)
 - b) Information Security (BN2)
 - c) Network Economics (BN3)
 4. Business Intelligence (BI): Im Themengebiet BI werden erweiterte Kenntnisse der Datenhaltung und -verarbeitung, der statistischen Datenanalyse sowie zugehöriger IT-Werkzeuge zur Unterstützung des Managements vermittelt. Das Themengebiet BI enthält die folgenden Module:
 - a) Management Information Systems and Data Warehousing (BI1)
 - b) Data Analytics 1 (BI2)
 - c) Data Analytics 2 (BI3)
 5. Information Systems Development (ISD): Das Themengebiet ISD vermittelt Konzepte zur Realisierung und Verknüpfung von Informationssystemen und entsprechende praktische Erfahrungen. Das Themengebiet ISD enthält die folgenden Module:
 - a) Logic Specification and Programming (ISD1)
 - b) Data Integration (ISD2)
 - c) Advanced Concepts in Software Engineering (ISD3)
- (4) Im Bereich "Domains of IS" stehen die folgenden zwei Themengebiete zur Auswahl:
1. Logistics, Production and Retail (LPR): In diesem Themengebiet werden domänenspezifische Kenntnisse für die Entwicklung, Planung, Koordination und Integration von Prozessen und IT-Systemen in Produktion, Handel und entlang der gesamten Lieferkette vermittelt. Methodische und inhaltliche Kenntnisse in den Anwendungsbereichen Produktion, Handel und Logistik befähigen Wirtschaftsinformatiker auf domänenspezifische Besonderheiten zu reagieren und die Prozesse und Informationssysteme domänenübergreifend zu integrieren. Das Themengebiet LPR enthält die folgenden Module:
 - a) Supply Chain Management and Logistics (LPR1)
 - b) Production Planning and Control (LPR2)
 - c) Retail (LPR3)
 2. Marketing (MCM): In diesem Themengebiet werden domänenspezifische Marketing-Kenntnisse vermittelt. Im Mittelpunkt stehen die Möglichkeiten der Generierung von Wert

für Kunden, die Gestaltung der Kundenbeziehung als Ressource und die Vertriebs- und Marketing-Kanäle zwischen Unternehmen und Kunden. Das Themengebiet MCM enthält die folgenden Module

- a) Innovation Management (MCM05)
- b) Customer Relationship Management and Direct Marketing (MCM07)
- c) Channel Management (MCM09)

(5) ¹Der Wahlbereich bietet den Studierenden die Möglichkeit, je nach Interessen und angestrebter beruflicher Ausrichtung weitere vertiefte beziehungsweise spezifische wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. ²Dazu sind sieben Module einschließlich mindestens zweier Seminarmodule im Umfang von jeweils 6 LP aus dem im Anhang abgebildeten Modulangebot des Wahlbereichs zu belegen.

³In den darüber hinaus angebotenen Modulen können die Studierenden ihr berufliches Profil bedarfsgerecht ausrichten, indem sie diese mit Ausrichtung auf eines oder mehrere der nachfolgend dargestellten Wahlbereichsprofile belegen:

- 1) Information Systems: Mit den im Anhang aufgeführten Modulen aus dem Wahlbereichsprofil „Information Systems“ können die Studierenden sich verstärkt auf den Bereich/die Bereiche „Methods of IS“ beziehungsweise „Domains of IS“ ausrichten, indem sie bislang nicht absolvierte Module der Themengebiete gem. Abs. 3 und 4, insbesondere auch im Umfang eines dritten Themengebiets, belegen. Sofern sie sich noch nicht auf zwei gem. Abs. 1 Satz 1 und 2 zu wählende Themengebiete festgelegt haben, müssen sie dabei mit der Anmeldung zur Prüfung angeben, ob ein Modul zu den Themengebieten gem. Abs. 1 Satz 1 und 2 oder zum Wahlbereich gehören soll.
- 2) Selected Chapters in Computer Science: Mit den im Anhang aufgeführten Modulen aus dem Wahlbereichsprofil „Selected Chapters in Computer Science“ können die Studierenden ihr Berufsprofil durch Kenntnisse vertiefter Probleme der Informatik fokussieren.
- 3) Selected Chapters in Business Administration: Mit den im Anhang aufgeführten Modulen aus dem Wahlbereichsprofil „Selected Chapters in Business Administration“ können die Studierenden vertiefte betriebswirtschaftliche Inhalte aus den Bereichen Accounting, Finance, Management und Marketing erwerben.
- 4) Selected Chapters in Information Systems: Mit den im Anhang aufgeführten Modulen aus dem Wahlbereichsprofil „Selected Chapters in Information Systems“ können die Studierenden im Rahmen spezifischer Lehrveranstaltungen aktuelle oder klassische Themen der Wirtschaftsinformatik studieren, welche üblicherweise einzelne Module oder Themengebiete gemäß Absatz (3) und Absatz (4) vertiefen, aber auch neuere Aspekte der Wirtschaftsinformatik sowie Grenzgebiete zwischen Wirtschaftsinformatik und Informatik/Mathematik/Betriebswirtschaftslehre behandeln.

⁴Darüber hinaus werden in den Seminarmodulen die Inhalte der Wahlbereichsprofile behandelt und neben der Wissensvermittlung insbesondere das wissenschaftliche Arbeiten in kleinen Gruppen, einschließlich des kritischen wissenschaftlichen Diskurses durch aufeinander aufbauende Vorträge und deren sich jeweils anschließende Diskussionen, eingeübt.

⁵Eine Mehrerbringung von Modulen innerhalb des Wahlbereichs ist möglich. Bei mehr als 7 erbrachten Modulen werden die sieben mit den besten Leistungen gewertet, mindestens aber 2 Seminarmodule. ⁶Eine Doppelbelegung von Modulen ist ausgeschlossen.

- (6) Das Modul „Projektseminar“ (PS, 12 LP) und das Masterarbeitsmodul (MT, 30 LP) vertiefen einerseits die in den themenbereichsbezogenen Modulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, andererseits unterstützen sie die Vermittlung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter und zwei Studierenden. ³Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterin/des akademischen Mitarbeiters und der Studierenden ein Jahr.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Wiederbestellung ist zulässig. ²Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ³Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der

Prüfungsordnung. ⁵Hierzu können in oder vor den entsprechenden Sitzungen Stellungnahmen sachkundiger Personen eingeholt werden sowie Aufgaben, die der Durchführung, Vor- oder Nachbereitung der Prüfungsausschusssitzungen dienen, insbesondere die Protokollführung, auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses delegiert werden.

- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder Personen, die im Rahmen von § 8 Absatz 3 an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern beratend mit.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung den Ausschlag. ⁵Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen. ⁶Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. ⁴Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. ⁵Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. ⁶Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. ⁷Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. ²Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden über-

tragen. ³Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ⁴Die/der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter handeln.

- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden als kumulative Einzelbekanntmachungen durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ²Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ³Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester zusammen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit zusammen. ³Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Prüfungsleistungen sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergibt sich aus dem Anhang.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des Anhangs den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (4) Für die Zulassung zu Modulen sind, mit Ausnahme der Masterarbeit gem. § 11 Abs.3, keine besonderen Voraussetzungen erforderlich.
- (5) Für die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls sind keine besonderen Voraussetzungen erforderlich, insbesondere ist diese nicht davon abhängig, ob ein anderes Modul oder eine andere Lehrveranstaltung innerhalb dieses Moduls vorher bestanden wurde.

- (6) Die Lehrveranstaltungen der Module werden, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, i.d.R. im Jahresturnus angeboten, wobei das entsprechende Angebot einschließlich der konkreten Lehrveranstaltungsbezeichnungen im Vorlesungsverzeichnis für das jeweilige Semester aufgeführt wird.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) ¹Anwesenheit während der Veranstaltungen ist generell bei allen Veranstaltungen des Studiums empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Masterprüfung ist (Prüfungsleistung); dabei schließt jedes Modul in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. ²Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. ⁴Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ergibt sich aus dem Anhang und ist in der Regel Englisch; Ausnahmen werden von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁵Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind; dies gilt auch für eventuelle Widersprüche gegen Zuhörerinnen/Zuhörer zu mündlichen Prüfungen gem. § 63 Abs. 4 HG. ⁶Darüber hinaus können nach Maßgabe des Anhangs auch Studienleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Grundsätzlich bestimmt der Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang, wobei mündliche und schriftliche/elektronische Prüfungen unter Aufsicht (z.B. Klausuren) bis zu 4 Stunden dauern können und die zulässige Höchstdauer von Prüfungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden (z.B. Hausarbeiten) der Bearbeitungszeit/ -frist der Hälfte der Masterarbeit entspricht. ²Die Prüfungsleistungen können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein (Modulabschlussprüfung). Innerhalb des im Anhang eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, i.d.R. mindestens

einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 8 Abs. 9 bekannt. ³Dabei kann jede Prüfungs- oder Studienleistung nach Maßgabe des Anhangs auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ⁴Darüber hinaus können für die Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer in der Regel 20% der jeweiligen Klausurdauer beträgt. ⁵In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 8 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gem. Abs. 5 Gebrauch machen kann.

- (4) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. ¹⁰Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent.

“befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent.

“ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ¹²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. ¹³Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (5) ¹Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. ²Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. ³Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. ⁵In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. ⁶Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. ⁷Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. ⁸Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 11

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema oder Projekt eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren. ²Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch über ein Projekt geschrieben werden, das die Bearbeiterin/der Bearbeiter eigenständig bearbeitet oder an dessen Bearbeitung sie/er maßgeblich beteiligt ist. ³Gegenstand der Bewertung ist in diesem Fall die wissenschaftliche Konzipierung, Beschreibung und Auswertung des Projektes.

- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. ²Für die Wahl des Prüfers sowie für die Themenstellung der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Lehnt der vorgeschlagene Prüfer die Betreuung ab, wird die Kandidatin/der Kandidat vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Themensteller zugewiesen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüferin/den Prüfer. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 60 Leistungspunkte im Masterstudium erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern. ⁵Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung des Kandidaten/der Kandidatin oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat der Kandidat/die Kandidatin das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Masterarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Abs. 5.
- (6) ¹Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ²Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ³Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche

Darstellungen usw. abzugeben. ⁴Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

§ 12

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Prüferin/dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) und einfach in elektronischer Form einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Prüferin/bei dem Prüfer eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von der Themenstellerin/dem Themensteller und einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. ²Die Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ³Dabei wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und festgesetzt. ⁴§ 17 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden. ⁵Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf „ausreichend“ (4,0) und die andere auf „nicht ausreichend“ (5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer hinzugezogen; in diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁶Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. ⁶Eine Delegation der Vorkorrektur auf akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist zulässig.
- (3) Das Masterarbeitsmodul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote der Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (4) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf zehn Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet, der die Note festsetzt. ²Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen ist zulässig.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gem. § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die festzusetzende Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 17 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 12.
- (9) ¹Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme der Prüferin/des Prüfer beziehungsweise der Prüferinnen/der Prüfer die Stellungnahme einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. ²In dem Fall, in dem die Masterarbeit zum endgültigen Nichtbestehen führt, ist die Heranziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers zwingend erforderlich.
- (10) Die Fristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen richten sich nach § 17 Abs. 2.

§ 14**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt zu erwerbenden Punkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gutgeschrieben. ²Eine Berücksichtigung der in der Gesamtnote erfolgt nicht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note anerkannt. ⁴Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für die Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens 4 Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16**Bestehen der Masterprüfung,****Wiederholung**

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie das Masterarbeitsmodul mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. ²Zugleich müssen mindestens 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung; insgesamt stehen den Studierenden darüber hinaus 3 Drittversuche für Prüfungsleistungen zur Verfügung. ²Bestandene Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. ³Für die Masterarbeit gilt Absatz 6.
- (3) ¹Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls
 - a) nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 2 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden oder
 - b) im zweiten Versuch nicht bestanden, und es sind zwar noch nicht alle 3 Drittversuche genutzt worden, jedoch insgesamt mehr Prüfungen im zweiten Versuch nicht bestanden, als noch Drittversuche zur Verfügung stehen,ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. ²Davon abweichend ist das Masterarbeitsmodul insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 6 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden ist.
- (4) ¹Ein noch nicht abgeschlossenes Themengebiet kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 einmal abgewählt werden. ²In diesem Fall werden auf Antrag der/des Studierenden Leistungen, die bereits erbracht wurden, im Rahmen des Wahlbereichs angerechnet. ³Sind im neu gewählten Themengebiet bereits Leistungen im Rahmen des Wahlbereichs erbracht worden, werden diese auf Antrag der/des Studierenden im Umfang von bis zu 3 Modulen à 6 LP für das Themengebiet angerechnet und als Leistungen des Wahlbereichs gestrichen. ⁴Ein einmal abgewähltes Themengebiet kann nicht wiedergewählt werden.
- (5) ¹Ein noch nicht abgeschlossenes Wahlpflichtmodul des Wahlbereichs gem. § 7 Abs. 5 kann abgewählt werden. ²Sind in dem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht worden, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. ³Ein einmal abgewähltes Wahlpflichtmodul kann nicht wiedergewählt werden.

- (6) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) ¹Hat die/der Studierende ein Modul eines gewählten Themengebiets endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, das Themengebiet gemäß Absatz 4 i.V.m. § 7 Absatz 1 zu wechseln, oder hat die/der Studierende ein Modul des Wahlbereichs, das Projektseminar oder das Masterarbeitsmodul gemäß Absatz 3 endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (8) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist. ²Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und

Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Masterarbeit und für alle anderen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

²Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Bezüglich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 12 Abs. 4.

(3) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden als Verwaltungsakt auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; der Anhang regelt das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module einschließlich der Masterarbeit wird vorbehaltlich § 7 Absatz 5 letzter Satz eine Gesamtnote gebildet. ²Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Masterarbeit,
 - das Thema der Masterarbeit,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 - die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. ³Freiwillig absolvierte Module, welche über die Anforderungen der Prüfungsordnung hinausgehen, sind dabei als solche zu kennzeichnen.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG bleibt unberührt.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. ⁴Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁵Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ⁶Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ⁷Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ³Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium des Masterstudiengangs Information Systems der WWU erstmals ab dem WS 2018/19 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium des Masterstudiengangs Information Systems an der WWU vor dem WS 2018/19 aufgenommen haben, gilt diese Änderungsordnung ab dem WS 2018/19 mit der Maßgabe, dass die Änderungen des § 7 und des Anhangs bis einschließlich zum Ende des SS 2021 nur greifen, sofern sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Ordnung weiter zu studieren.

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

im Studiengang Information Systems an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Master of Science

Themengebiet	Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹)	Dauer/Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
Themengebiete (bzw. bezüglich der Module der Themengebiete Informaton Management, Process Management, Business Networks, Business Intelligence, Information Systems Development und Logistics, Production and Retail auch Wahlbereichsprofil „Information Systems“ / bezüglich der Module des Themengebiets Marketing auch Wahlbereichsprofil „Selected Chaptes in Business Administration“)									
Themengebiet Information Management	IM1	Managing the Information Age Organization	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	100	Englisch	WS
	IM2	IM Tasks and Techniques	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur <i>Studienleistungen:</i> Beantwortung von Fragen zu Fallstudien	bis 120 Min.	100	Englisch	WS
	IM3	IM Theories	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur In Gruppen zu 3-5 Teilnehmern: Reflexion der Lektüre durch Präsentation, schriftliche Ausarbeitung und 12 Kommentare zur (wöchentlichen) Lektüre	bis 120 Min. Präsentation: 20min. Ausarbeitung: ca. 5 Seiten, Kommentare: je ca. 0,5 Seiten	60 40	Englisch	SS

¹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

Themengebiet Process Managementen	PM1	Information Modeling	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	100	Englisch	WS
					<i>Studienleistungen:</i> 10 Übungsaufgaben in Gruppen; Präsentation (ggf. aufgeteilt in bis zu 4 Teilpräsentationen)	<i>Studienleistungen:</i> ca. 4-8 Seiten je Übungsaufgabe, für die Präsentation (ggf. aufgeteilt in bis zu 4 Teilpräsentationen) insgesamt max. 80 Min.			
	PM2	Enterprise Architecture Management	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	60	Englisch	SS
					Fallstudie mit EAM-Software, Präsentation	ca. 40 Seiten Fallstudie, ca. 40 Minuten Präsentation	40		
Themengebiet Business Networks	PM3	Workflow Management	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	50	Englisch	SS
					eine Abschlusspräsentation <i>Studienleistungen:</i> Fallstudie mit Präsentation in Gruppen (ggf. aufgeteilt in bis zu 4 Teilpräsentationen).	bis 30 Min. <i>Studienleistungen:</i> Präsentation (ggf. aufgeteilt in bis zu 4 Teilpräsentationen) insgesamt max.80 Min.	50		
Themengebiet Business Networks	BN1	Interorganizational Systems	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	50	Englisch	WS
					In Gruppen zu 3-5 Teilnehmern: Reflexion der Lektüre durch Präsentation, schriftliche Ausarbeitung und 12 Kommentare zur (wöchentlichen) Lektüre	Präsentation: ca. 15 min. Ausarbeitung: ca. 5 Seiten Kommentare: Je Kommentar max. 0,5 Seiten	50		
Themengebiet Business Networks	BN2	Information Security	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Mündliche Prüfung	20 Min.	80	Englisch	SS
					eine bewertete	ca. 10 Seiten	20		

		Übungsaufgabe							
Themengebiet Business Intelligence	BN3	Network Economics	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Modulabschlussklausur	bis 120 Min	100	Englisch	SS
					<i>Studienleistungen:</i> 12 Fragen und Kommentare zur wöchentlichen Lektüre in Gruppen von 3-5 Studierenden eine Präsentation, eine schriftliche Ausarbeitung				<i>Studienleistungen:</i> Kommentare je ca. 0,5 Seiten Präsentation ca. 20 Min. schriftliche Ausarbeitung ca. 5 Seiten
Themengebiet Business Intelligence	BI1	Management Information Systems and Data Warehousing	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	100	Englisch	WS
					<i>Studienleistungen:</i> 4 Übungen, eine Präsentation				<i>Studienleistungen:</i> Übungen je ca. 10 Seiten; Präsentation ca. 20 Min.
Themengebiet Business Intelligence	BI2	Data Analytics 1	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Minuten	100	Englisch	WS
	BI3	Data Analytics 2	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Minuten	60	Englisch	SS
Themengebiet Information Systems Development					Fallstudie mit R-Software, Präsentation	ca. 15 Seiten, ca. 40 Min.	40		
	ISD1	Logic Specification and Programming	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	100	Englisch	WS
					<i>Studienleistungen:</i> Semesterbegleitende (i.d.R. 14-täglich ausgegebene) Aufgaben, in Gruppen zu lösen.				<i>Studienleistungen:</i> Je Aufgabe ca. 15 Seiten; Insgesamt für alle Aufgaben zusammen maximal 120 Seiten
	ISD2	Data Integration	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	60	Englisch	WS
					Fallstudienübung mit Dokumentation und Präsentation	Dokumentation ca. 40 Seiten; Präsentation ca. 30 Minuten	40		

Themengebiet Logistics, Production and Retail	ISD3	Advanced Concepts in Software Engineering	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	70	Englisch	SS
					Software-Artefact in 4 Teilen, in Gruppen zu lösen.	Je Software-Artefact-Teil ca. 20 Seiten; darin enthaltener Code im Umfang von bis zu 45 Zeilen pro Seite	30		
	LPR1	Supply Chain Management and Logistics	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	100	Englisch	WS
					<i>Studienleistungen:</i> Fallstudie Supply Chain Design (Abgabe in Gruppen, Präsentation) und Fallstudie Supply Chain Planning (Abgabe in Gruppen, Präsentation)	<i>Studienleistungen:</i> Je ca 40 Seiten, je ca 30 Minuten			
LPR2	Production Planning and Control	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	100	Englisch	WS	
				<i>Studienleistungen:</i> Fallstudienarbeit (in Gruppen, Präsentation und schriftliche Abgabe)	<i>Studienleistungen:</i> 30 Minuten & 5 Seiten				
LPR3	Retail	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	100	Englisch	SS	
				<i>Studienleistungen:</i> Fallstudienarbeit (in Gruppen, Präsentation und schriftliche Abgabe) Zusammenfassung von Gastvorlesungen (in Gruppen, Präsentation)	<i>Studienleistungen:</i> 30 Minuten & 5 Seiten 5 Minuten				

Themengebiet Marketing	MCM 05	Innovation Management	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Schriftliche Ausarbeitung (ggf. in der Gruppe)	max. 50 Seiten	100	Englisch	WS
	MCM 07	Customer Relationship Management and Direct Marketing	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Schriftliche Ausarbeitungen (in der Gruppe) und Präsentationen Klausur	1 x 5 Seiten, 1 x 15 Seiten, 2 x 20 Minuten 90 Minuten	33 67	Englisch	WS
	MCM 09	Channel Management	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Schriftliche Ausarbeitungen (in der Gruppe) und Präsentation Klausur	2 x 10 Seiten, 1 x 15 Minuten 90 Minuten	33 67	Englisch	SS

Mo- dul- Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrver- staltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (so- wie ggf. Studienle- istungen ²)	Dauer/Um- fang d. Prüfungen	Gewich- tung f. Modul- note in %	Sprache	Sem
Seminarmodule im Wahlbereichsprofil „Information Systems“								
EM- SEM 1	Elective Modules Seminar 1	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit und Vortrag	Seminararbeit: ca. 20 Seiten, Vortrag: ca. 60 Minuten	100	Englisch	jedes Sem.
EM- SEM 2	Elective Modules Seminar 2	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit und Vortrag	Seminararbeit: ca. 20 Seiten, Vortrag: ca. 60 Minuten	100	Englisch	jedes Sem.
EM- SEM 3	Elective Modules Seminar 3	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit und Vortrag	Seminararbeit: ca. 20 Seiten, Vortrag: ca. 60 Minuten	100	Englisch	jedes Sem.
EM- SEM 4	Elective Modules Seminar 4	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit und Vortrag	Seminararbeit: ca. 20 Seiten, Vortrag: ca. 60 Minuten	100	Englisch	jedes Sem.
EM- SEM 5	Elective Modules Seminar 5	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit und Vortrag	Seminararbeit: ca. 20 Seiten, Vortrag: ca. 60 Minuten	100	Englisch	jedes Sem.
EM- SEM 6	Elective Modules Seminar 6	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit und Vortrag	Seminararbeit: ca. 20 Seiten, Vortrag: ca. 60 Minuten	100	Englisch	jedes Sem.

² Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

Mo- dul- Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrver- staltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (<i>so- wie ggf. Studienle- istungen³⁾</i>)	Dauer/Um- fang d. Prüfungen	Gewich- tung f. Modul- note in %	Sprache	Sem
Module im Wahlbereichsprofil „Selected Chapters in Computer Science“								
SCC S1	Selected Chap- ters in Computer Science 1	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	bis 120 Minu- ten	100	Englisch/ Deutsch	WS o. SS (je nach Ver- an- stal- tung)
SCC S2	Selected Chap- ters in Computer Science 2	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	bis 120 Mi- nuten	100	Englisch/ Deutsch	WS o. SS (je nach Ver- an- stal- tung)
SCC S3	Selected Chap- ters in Computer Science 3	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	bis 120 Minu- ten	100	Englisch/ Deutsch	WS o. SS (je nach Ver- an- stal- tung)
SCC S4	Selected Chap- ters in Computer Science 4	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	bis 120 Mi- nuten	100	Englisch/ Deutsch	WS o. SS (je nach Ver- an- stal- tung)
SCC S5	Selected Chap- ters in Computer Science 5	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	Bis 120 Mi- nuten	100	Englisch/ Deutsch	WS o. SS (je nach Ver- an- stal- tung)

³ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

Mo- dul- Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveran- staltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (so- wie ggf. Studienle- istungen ⁴)	Dauer/Um- fang d. Prüfungen	Gewich- tung f. Modul- note in %	Sprache	Sem
Module im Wahlbereichsprofil „Selected Chapters in Business Administration“ (zu den Prüfungsleistungen der eben- falls im Wahlbereich belegbaren Module MCM05, MCM07 und MCM09 vgl. Themengebiet „Marketing“ oben)								
ACM 01	Strategic Ma- nagement Ac- counting	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Gruppenpräsentation Klausur	Ca. 30 Min. 120 Min.	20 80	Englisch	WS
ACM 02	Financial Ac- counting	6 (5%)	Vorlesungen	Klausur I Klausur II	60 Min. 60 Min.	50 50	Englisch /Deutsch	WS
ACM 03	Internationale Unternehmens- besteuerung	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	100	Deutsch	WS
ACM 04	Internationales Controlling	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	100	Deutsch	SS
ACM 07	Unternehmens- analyse und -bewertung	6 (5%)	Vorlesungen	Klausur I Klausur II	60 Min. 60 Min.	50 50	Deutsch	SS
ACM 08	Unternehmens- besteuerung I	6 (5%)	Vorlesungen	Klausur I Klausur II Klausur III Klausur IV Klausur V Es müssen 2 der 5 Klausuren absolviert werden. Diese dürfen nicht bereits im Mo- dul Unternehmensbe- steuerung II absol- viert worden sein.	60 Min. 60 Min. 60 Min. 60 Min. 60 Min.	50 50 50 50 50	Deutsch	WS o. SS (je nach Ver- an- stal- tung)
ACM 09	Ausgewählte Ka- pitel des Ac- counting I	6 (5%)	(1), (2), (3), (7): Vorlesung, (4), (5), (6): Seminar	(1) Vorlesung mit 3 LP: Klausur (2) Vorlesung mit 3 LP: Klausur (3) Angewandte Un- ternehmensana-lyse (2 x 3 oder 1 x 6 LP): Schriftliche Ausarbei- tung und Präsenta- tion	(1): 60 Min. (2): 60 Min. (3): max. 40 S., ca. 30 Min.	(1): 50 (2): 50 (3): 50 50	(1), (2), (3), (4): Deutsch (5), (6): Eng- lisch	WS

				(4) Führen und Steuern im Konzern (6 LP): Seminararbeit in der Gruppe Präsentation	(4): 7,5 S. pro Mitglied, 20 – 25 Min.	(4):			
				(5) INTOP (6 LP): Seminararbeit schriftliche Ausarbeitung zu den Managemententscheidungen in der Unternehmenssimulation INTOP Präsentation und Verteidigung	(5): max. 10 S. max. 15 S.	50 50	(5): 40 40		
				(6) Accounting Theory (6 LP): Seminararbeit Präsentation	(6): ca. 12 S.	20			
				Aus den Nr. 1 – 6 müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 6 LP absolviert werden; diese dürfen nicht bereits im Modul Ausgewählte Kapitel des Accounting II absolviert worden sein.	ca. 30 Min.	(6):	60 40		
ACM 10	Abschlussprüfung	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	100	Deutsch	WS	
ACM 11	Spezialfragen der Rechnungslegung nach HGB und IFRS	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	100	Deutsch	SS	

⁴ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				dul Ausgewählte Kapitel des Accounting I absolviert worden sein.		40		
ACM 14	IFRS und Controlling	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	100	Deutsch	WS
ACM 16	Vertiefungsmodule Internationale Rechnungslegung	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Bearbeitung und Präsentation von Fallstudien	2 x ca. 30 S. & 2 x ca. 25 Min.	50	Englisch	SS
				Klausur	60 Min.	50		
ACM 17	Unternehmensbesteuerung II	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur I Klausur II Klausur III Klausur IV Klausur V	60 Min. 60 Min. 60 Min. 60 Min. 60 Min.	50 50 50 50 50	Deutsch	WS o. SS (je nach Veran- stan- tung)
				Es müssen 2 der 5 Klausuren absolviert werden Diese dürfen nicht bereits im Modul Unternehmensbesteuerung I absolviert worden sein.				
FCM 01	Introduction to Advanced Finance	6 (5%)	Vorlesung & Übung	2 Fallstudien (evtl. in der Gruppe)	2 x 10 – 15 S.	20	Englisch	WS
				Klausur	bis 120 Min.	80		
FCM 02	Behavioral Finance	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	100	Englisch	WS
FCM 03	Derivatives I	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	100	Englisch	WS
FCM 04	Financial Intermediation I	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	100	Englisch	SS
FCM 05	Advanced Corporate Finance	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	100	Englisch	SS
FCM 06	Corporate Governance and Responsible Business Practices	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Präsentation einer Fallstudie im Team	45 Min.	30	Englisch	SS
				Klausur	bis 120 Min.	70		
FCM 07	Asset Pricing	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	100	Englisch	SS
FCM 08	Finanzintermediation II	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Klausur	bis 120 Min.	100	Deutsch	SS
FCM 13	Ausgewählte Kapitel Finance I	6 (5%)	Vorlesung(en) oder Seminar	Vorlesung mit 3 LP: Klausur	60 Min.	50	Deutsch/Englisch	WS

				Vorlesung mit 3 LP: Klausur	60 Min.	50			
				Vorlesung mit 6 LP: Klausur	bis 120 Min.	100			
				Seminar (6 LP): schriftliche Ausarbeitung, Präsentation	Max. 15 S. & 25 – 45 Min.	100			
				Aus den angebotenen Veranstaltungen sind Leistungen im Umfang von 6 LP zu absolvieren.					
CfM 03	Governance	6 (5%)	Vorlesung & Seminar	Klausur Ausarbeitung & Präsentation einer Governance Fallstudie	bis 120 Min.	60 40	Deutsch	WS	
CfM 04	Management II	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	bis 120 Min.	100	Deutsch	SS	
CfM 05	Market- and Re-sourced-Based View of Strategy	6 (5%)	Vorlesung & Seminar	Klausur Ausarbeitung und Präsentation	bis 120 Min. max. 50	60 40	Englisch	SS	
CfM 06	Personal- ökonomik	6 (5%)	Vorlesung Übung	Klausur Schriftliche Ausarbeitung Kurzpräsentation in Kleingruppen Probeklausur	60 Min. 6-9 S. 20 Min.	50 50	Deutsch	SS	
CfM 13	Strategische Analyse	6 (5%)	Vorlesung Übung	Klausur Fallstudie, Ausarbeitung Fallstudie, Präsentation	60 Min 1500 Wörter, 25 Minuten	60 20 20	Deutsch	WS	
MCM 04	Advanced Market Research	6 (5%)	Vorlesung & Übung	3 Schriftliche Ausarbeitungen (in der Gruppe)	3 x 15 S.	33	Englisch	WS	

				Klausur	bis 120 Minuten	67		
MCM 06	Brand Management	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Schriftliche Ausarbeitungen (in der Gruppe) und Präsentation	Ca. 12 Seiten und ca. 20 Min.	33	Englisch	SS
				Klausur	bis 120 Minuten	67		
MCM 08	Sales Management	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Schriftliche Ausarbeitungen (in der Gruppe) und Präsentation	4 x 7 Seiten, 2 x 20 Minuten	33	Englisch	WS
				Klausur	bis 120 Minuten	67		
MCM 10	Consumer Behaviour	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Schriftliche Ausarbeitung (in der Gruppe) und Präsentation	max. 7 Seiten, max. 30 Minuten	33	Englisch	WS
				Klausur	bis 120 Minuten	67		
MCM 11	Media Marketing	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Schriftliche Ausarbeitungen (in der Gruppe) und Präsentation	ca. 12 Seiten, max. 30 Minuten	33	Englisch	WS
				Klausur	bis 120 Minuten	67		
MCM 12	Entertainment Media Marketing	6 (5%)	Vorlesung & Übung	Schriftliche Ausarbeitungen (in der Gruppe) und Präsentation	4 x 3 Seiten, 2 x 20 Minuten	33	Englisch	WS
				Klausur	bis 120 Minuten	67		

Mo- dul- Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrver- staltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (so- wie ggf. Studienle- istungen ⁵)	Dauer/Um- fang d. Prüfungen	Gewich- tung f. Modul- note in %	Sprache	Sem
Module im Wahlbereichsprofil „Selected Chapters in Information Systems“: Die Veranstaltungen zu diesem Modulen werden in unregelmäßigen Abständen angeboten.								
SCIS 1	Selected Chap- ters in Infor- mation Systems 1	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	Bis 120 Minu- ten	100	Englisch	Unre- gel- mä- ßig
SCIS 2	Selected Chap- ters in Infor- mation Systems 2	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	Bis 120 Minu- ten	100	Englisch	Unre- gel- mä- ßig
SCIS 3	Selected Chap- ters in Infor- mation Systems 3	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	Bis 120 Minu- ten	100	Englisch	Unre- gel- mä- ßig
SCIS 4	Selected Chap- ters in Infor- mation Systems 4	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	Bis 120 Mi- nuten	100	Englisch	Unre- gel- mä- ßig
SCIS 5	Selected Chap- ters in Infor- mation Systems 5	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	Bis 120 Mi- nuten	100	Englisch	Unre- gel- mä- ßig

⁵ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

Mo- dul- Nr	Modul-Name	Lehrver- an- staltung LP (%)	Anzahl und Art d. Prüfungen (so- wie ggf. Studienle- istungen ⁶)	Dauer/Um- fang d. Prüfungen	Gewich- tung f. Modul- note in %	Sprache	Sem	
Projektseminar und Masterarbeit								
PS	Projektseminar	12 (10%)	Projektseminar	Projektdokumentation, Seminararbeit, und darauf aufbauend 3 Präsentationen (jeweils in der Gruppe)	Dokumentation: ca. 30 Seiten; Seminararbeit ca. 20 Seiten; Präsentationsdauer je ca. 90 Min.	100	Englisch	jedes Sem.
MT	Masterarbeitsmodul	30 (25%)		Ist in § 11 festgelegt	Ist in § 12 festgelegt	Ist in § 12 festgelegt	Englisch	jedes Sem
				<i>Studienleistung:</i> Abschlussvortrag/Verteidigung	<i>Studienleistung:</i> 60 Min.			

⁶ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

Artikel II

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
2. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium des Mastertudiengangs Information Systems der WWU erstmals ab dem WS 2018/19 aufnehmen.
3. Für Studierende, die das Studium des Masterstudiengangs Information Systems an der WWU vor dem WS 2018/19 aufgenommen haben gilt diese Änderungsordnung ab dem WS 2018/19 mit der Maßgabe, dass die Änderungen des § 7 und des Anhangs bis einschließlich zum Ende des SS 2021 nur greifen, sofern sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Ordnung weiter zu studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Juli 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 1. Oktober 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
der Westfälischen Wilhelms-Universität (PO 2010)**

vom 14. Oktober 2010

vom 1. Oktober 2018

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 557), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität (PO 2010) vom 14. Oktober 2010“ (AB Uni 2010/20, S. 1657 ff.), zuletzt geändert durch die 4. Änderungsordnung vom 17. November 2014 (AB Uni 2014/38, S. 2835ff.), wird wie folgt neu bezeichnet und neu gefasst:

**„Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
der Westfälischen Wilhelms-Universität (PO 2018)
vom 1. Oktober 2018**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Bachelorgrad

§ 4 Zuständigkeit

§ 5 Zugang zum Studium und Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

§ 7 Studieninhalte

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

§ 11 Die Bachelorarbeit

§ 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

§ 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

§ 19 Diploma Supplement

§ 20 Einsicht in die Studienakten

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades

§ 24 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Wirtschaftsinformatik.

§ 2

Ziel des Studiums

¹Das Bachelorstudium ist ein wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. ²Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Wirtschaftsinformatik sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (BSc) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) ¹Soweit diese Prüfungsordnung keine zusätzlichen bestimmten Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 festlegt, erfolgt die Zulassung zur Bachelorprüfung mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) ¹Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. ²Entsprechende Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7 Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik umfasst
- einen Pflichtbereich im Umfang von 138 LP in Form von Pflichtmodulen der Fächer Wirtschaftsinformatik (33 LP), Informatik (33 LP), Quantitative Methoden (30 LP), Betriebswirtschaftslehre (BWL, 30 LP), IT-Recht (6 LP) und VWL (6 LP),
 - einen Vertiefungsbereich, in dem Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 LP zu absolvieren sind,
 - das Projektseminar modul im Umfang von 12 LP und

- die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.

- (2) Im Pflichtbereich erwerben die Studierenden nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung grundlegendes, spezifisch einsetzbares Wissen und Fähigkeiten in der Wirtschaftsinformatik sowie damit in Zusammenhang stehenden Fächern. Dies beinhaltet folgende Fächer mit insbesondere den nachfolgend sowie im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgezählten Inhalten:
1. *Fach Wirtschaftsinformatik*: Im Fach Wirtschaftsinformatik werden insbesondere Daten- Prozess- und Projektmanagementkompetenzen sowie Kenntnisse über Anwendungs- Kommunikations- und Kollaborationssysteme und Digital Business erworben, so dass die Studierenden diese Kenntnisse und Fähigkeiten für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in Unternehmen und Verwaltungen anwenden können.
 2. *Fach Informatik*: Im Fach Informatik werden vor allem Qualifikationen im Bereich Programmierung, Datenstrukturen und Algorithmen, Software Engineering und Rechnerstrukturen/Betriebssysteme erworben, so dass die Studierenden ihre Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können, um die Möglichkeiten und Problemlösungstechniken der Informatik beurteilen und nutzen zu können.
 3. *Fach Quantitative Methoden*: Im Fach Quantitative Methoden werden methodische Grundlagen und Schwerpunkte der Wirtschaftsinformatik, wie Wirtschaftsmathematik, Operations Research, Daten und Wahrscheinlichkeiten, Datenanalyse und Simulation vermittelt. Damit erwerben die Studierenden die notwendigen Methodenkenntnisse,
 4. *Fach BWL*: Im Fach BWL werden neben allgemeinen Grundlagen der BWL solche des Rechnungswesens und des Marketings, aber auch Kenntnisse in weiteren zentralen Gebieten der BWL wie beispielsweise in Operations Management erworben, womit die Studierenden in die Lage versetzt werden, Abläufe in Unternehmen und Verwaltungen zu erkennen und beurteilen zu können.
 5. *Fach VWL*: Im Fach VWL erwerben die Studierenden fundierte Kenntnisse über die grundlegenden Funktionsweisen und Voraussetzungen von Märkten, so dass sie diese auf praktische Entscheidungsprobleme anwenden können und zu den normativen Grundlagen einer wettbewerblich organisierten, demokratisch verfassten Marktwirtschaft fundiert Stellung nehmen können.
 6. *Fach IT-Recht*: Im Fach IT-Recht werden juristische Grundlagenkenntnisse im Zusammenhang mit der Wirtschaftsinformatik so aufgebaut, dass die Studierenden einen fundierten Überblick über das Deutsche und Europäische Rechtssystem und das Befähigung bekommen, spezielle Rechtsprobleme im Bereich des IT-Rechts zu erkennen, um so in der Lage zu sein, in ihrem zukünftigen beruflichen Umfeld angemessen zu adressieren.
- (3) Im Vertiefungsbereich müssen die Studierenden 2 aus den im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgelisteten Wahlpflichtmodulen des Vertiefungsbereichs auswählen. Dabei muss mindestens eines der belegten Wahlpflichtmodule ein Seminar beinhalten, und das wissenschaftlich begleitete Praktikum darf nicht zusammen mit dem Vertiefungsmodul BWL gewählt werden. Auf diese Weise erwerben die Studierenden vertieftes und anteilig spezialisiertes Wissen und Fähigkeiten beziehungsweise – sofern das wissenschaftlich begleitete Praktikum absolviert wird – praktische Kompetenzen in zwei der unter Absatz 1, Nr. 2 bis 4 genannten Fächer.

- (4) Im Projektseminarmodul, in welchem die Studierenden ein Seminar wählen müssen, wenden die Studierende das in den verschiedenen Fächern zuvor erworbene Wissen auf ein konkretes Projekt im Bereich der Wirtschaftsinformatik praktisch an. Daneben erwerben die Studierenden auch wichtige berufliche Schlüsselqualifikationen, insbesondere in der Selbstorganisation und der Teamarbeit.
- (5) Die Bachelorarbeit umfasst 12 LP. Mit ihr sollen sich die Studierenden eigenständig in ein komplexes Thema und die zugehörige Literatur einarbeiten und auf der Basis eine fundierte wissenschaftliche Arbeit erstellen.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt den Erwerb von 180 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung voraus. Im Vertiefungsbereich legen die Studierenden mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, welche Module sie wählen; § 16 Abs. 4 bleibt unberührt. Eine Mehrerbringung von Modulen ist nicht möglich, entsprechende Prüfungsanmeldungen gelten als nicht erfolgt.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. ³Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. ⁵Hierzu können in oder vor den entsprechenden Sitzungen Stellungnahmen sachkundiger Personen eingeholt werden sowie Aufgaben, die der Durchführung, Vor- oder Nachbereitung der Prüfungsausschusssitzungen dienen, insbesondere die Protokollführung, auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses delegiert werden.

- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder Personen, die im Rahmen von § 8 Absatz 3 an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die/die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen. ⁶Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. ⁷Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. ⁸Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. ⁹Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. ¹⁰Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts. ²Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. ³Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ⁴Die/der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter handeln.
- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen werden als kumulative Einzelbekanntmachungen durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und

Lernformen zusammensetzen. ⁴Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester zusammen.

- (2) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit zusammen. ³Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Prüfungsleistungen sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergibt sich aus dem Anhang.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des Anhangs den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (4) ¹Für die Zulassung zu den im Anhang zu dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Modulen sind in folgenden Fällen bestimmte Voraussetzungen erforderlich:
- a) Für die Zulassung zu sämtlichen Modulen des Vertiefungsbereichs müssen die im Anhang i.V.m. dieser Vorschrift und § 7 Abs. 3 für dies Module jeweils genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
 - b) Außerdem müssen für die Zulassung zu den Modulen des Vertiefungsbereichs sowie zum Projektseminarmodul die Module WI 1, WI 2, Inf 1, Inf 2, QM 1, QM 2, BWL 1, BWL 2 erfolgreich abgeschlossen sein. Studienplatzwechsler/-innen und Studienfachwechsler/-innen, die in das dritte oder ein höheres Fachsemester eingestuft werden, können auf Antrag für die Dauer von bis zu drei Semestern von dieser Zulassungsvoraussetzung (nach § 9 Abs. 4 b)) befreit werden. Der Antrag ist zu begründen und von der/dem Studierenden unverzüglich nach der Einschreibung in den Studiengang Volkswirtschaftslehre schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

²§ 11 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

- (5) ¹Die Lehrveranstaltungen der Module werden, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, i.d.R. im Jahresturnus angeboten, wobei das entsprechende Angebot einschließlich der konkreten Lehrveranstaltungsbezeichnungen im Vorlesungsverzeichnis für das jeweilige Semester aufgeführt wird. ²Prüfungsleistungen eines Moduls sollen im jeweils darauffolgenden Semester wiederholt werden können.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Anwesenheit während der Veranstaltungen ist generell bei allen Veranstaltungen des Studiums empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern. Erforderlich ist die Anwesenheit im Modul WI 1 „Einführung in die WI“ während der Exkursion, da die vorgesehenen Lernziele (Unternehmensbesuch, Kennenlernen des Arbeitsbereichs eines Wirtschaftsinformatikers) nur durch die Teilnahme erreicht werden können.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist grundsätzlich mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Bachelorprüfung ist (Prüfungsleistung); dabei schließt jedes Modul in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. ²Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. ⁴Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ergibt sich aus dem Anhang und

ist in der Regel Deutsch oder Englisch; Ausnahmen werden von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁵Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind; dies gilt auch für eventuelle Widersprüche gegen Zuhörerinnen/Zuhörer zu mündlichen Prüfungen gem. § 63 Abs. 4 HG. ⁶Darüber hinaus können nach Maßgabe des Anhangs auch Studienleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.

- (3) ¹Grundsätzlich bestimmt der Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang, wobei mündliche und schriftliche/elektronische Prüfungen unter Aufsicht (z.B. Klausuren) bis zu 4 Stunden dauern können und die zulässige Höchstdauer von Prüfungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden (z.B. Hausarbeiten) der Bearbeitungszeit/ -frist der Bachelorarbeit entspricht. ²Die Prüfungsleistungen können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulteilprüfungen) oder auf ein ganzes Modul bezogen sein (Modulabschlussprüfung). ³Innerhalb des gemäß Satz 1 und im Anhang eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 8 Abs. 9 bekannt. ⁴Dabei kann jede Prüfungs- oder Studienleistung nach Maßgabe des Anhangs auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ⁵Darüber hinaus können für die Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidat/Kandidatin i.d.R. 20% der jeweiligen Klausurdauer beträgt. ⁶In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 8 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gemäß Abs. 5 Gebrauch machen kann.
- (4) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. ¹⁰Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent.
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent.
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ¹²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. ¹³Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (5) ¹Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. ²Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. ³Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. ⁵In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. ⁶Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. ⁷Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. ⁸Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. ⁹Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 11

Die Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema oder Projekt eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren. ²Sie soll einen Umfang von etwa 40 Seiten haben.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. ²Für die Wahl des Prüfers sowie für die Themenstellung der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Lehnt der vorgeschlagene Prüfer/die vorgeschlagene Prüferin die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Themenstellerin/ein Themensteller zugewiesen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüferin/den Prüfer. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 90

Leistungspunkte im Bachelorstudium erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen; wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist auf Antrag 12 Wochen. ²In dem Zusammenhang gilt die Bachelorarbeit dann als studienbegleitend abgelegt, wenn parallel zu ihr noch ein oder mehrere Module absolviert werden müssen. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist eingehalten werden können. ⁴Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist um bis zu vier Wochen verlängern. ⁵Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. ⁶Schwerwiegende Gründe in diesem Sinnen können insbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁷Über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen, im Falle einer akuten Erkrankung ein ärztliches Attest. ⁸Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ²Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ³Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁴Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Prüferin/dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) und zusätzlich einfach in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Prüferin/dem Prüfer eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß und/oder nicht formgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist von der Themenstellerin/dem Themensteller und einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. ²Die Bewertung durch jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ³Eine Delegation der Vorkorrektur auf akademische Mitarbeiterinnen/akademische Mitarbeiter ist zulässig. ⁴Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel gemäß § 16 Absatz 3 Sätze 3 und 4 gebildet und festgesetzt. ⁵Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend" (5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note der Bachelorarbeit gemeinsam fest. ⁶Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit. ⁷Für den Fall das Widerspruch eingelegt wurde, gilt außerdem § 13 Abs. 9.
- (3) Das Bachelorarbeitsmodul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote der Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (4) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll drei Monate nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁴Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ⁵Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet, der die Note festsetzt. ²Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ist zulässig.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gem. § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²Die festzusetzende Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der Bewertungen; § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.

- (9) ¹Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme der Prüferinnen/Prüfer die Stellungnahme einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. ²In dem Fall, in dem die Bachelorarbeit zum endgültigen Nichtbestehen führt, ist die Heranziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers erforderlich: die Note wird gemäß § 12 Abs. 2 Sätze 5 und 6 festgelegt.
- (10) Die Fristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen richten sich nach § 17 Abs. 2.
- (11) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden als Verwaltungsakt auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt zu erwerbenden Punkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gut geschrieben. ²Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note anerkannt. ⁴Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens 4 Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. ²Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. ²Insgesamt stehen den Studierenden darüber hinaus vier Drittversuche für Prüfungsleistungen zur Verfügung. ³Bestandene Prüfungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. ⁴Für die Bachelorarbeit gilt Absatz 6.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls
- a) nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 2 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden oder
 - b) in der ersten Wiederholung nicht bestanden, und es sind zwar noch nicht alle 4 Drittversuche genutzt worden, jedoch insgesamt mehr Prüfungen im zweiten Versuch nicht bestanden, als noch Drittversuche zur Verfügung stehen,
- ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Davon abweichend ist das Bachelorarbeitsmodul insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 5 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden ist.
- (4) ¹Ein Wahlpflichtmodulwechsel ist für ein Vertiefungsmodul einmal möglich, sofern dieses noch nicht abgeschlossen ist. ²Ein weiterer Wechsel danach ist ausgeschlossen. ³Sind in einem Vertiefungsmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht worden, unabhängig davon, ob bestanden oder nicht bestanden, und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Vertiefungsmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. ⁴Ein einmal abgewähltes Vertiefungsmodul kann nichtwieder gewählt werden.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) ¹Ist ein Pflichtmodul oder das Bachelorarbeitsmodul gemäß Absatz 3 endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul gem. Absatz 3 endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist. ²Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Bachelorarbeit und für alle anderen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Bezüglich der Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12 Abs. 3.

- (3) ¹Für jedes Modul mit Ausnahme des Moduls WI 1 wird aus den Noten der ihm zugeordneten bewerteten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; der Anhang regelt das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (4) ¹Aus den Noten der Module einschließlich der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Der Anhang regelt das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 - e) die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Bachelorarbeit bzw. das wissenschaftlich begleitete Praktikum. ⁵§ 29 VwVfG bleibt unberührt.

§ 21**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. ⁴Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁵Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ⁶Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ⁷Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

¹Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 22 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24
Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität, die das Studium erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium bereits vor dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben, gilt diese Ordnung ab dem Wintersemester 2018/19 mit der Maßgabe, dass die aus dem Anhang folgenden Änderungen der Module QM 1 „Wirtschaftsmathematik“, QM 2 „Operations Research“, Inf 1 „Programmierung“, Inf 2 „Datenstrukturen und Algorithmen“ und Inf 3 „Software Engineering“ dann, wenn sie in diesen bis zum Ende des Sommersemesters 2018 bereits eine oder mehrere Prüfungsleistung(en) absolviert haben, erst ab dem Wintersemester 2022/2023 greifen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser Änderungsordnung zu studieren.

**Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen
im Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Bachelor of Science**

Pflichtbereich:

1. Module im Fach Wirtschaftsinformatik

1	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in % ²	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
WI 1	Einführung in die WI	3 (0%)	Vorlesungen	Keine Prüfungsleistungen <i>Studienleistungen:</i> Exkursion Projektdokumentation Darüber hinaus sind nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden weitere Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 10 Min.), schriftliche Ausarbeitungen (bis 5 S.) oder	1 Tag Max. 25 S.	0%	Deutsch	WS Das Modul findet im 1. Semester statt.	Keine

¹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

² Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 177 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

				vergleichbare seminartypische Aufgaben als Studienleistung definieren.					
WI 2	Datenmanagement	6 (3,39%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100%	Deutsch	SS	Keine
WI 3	Prozessmanagement	6 (3,39%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	Keine
WI 4	Projektmanagement	6 (3,39%)	Vorlesung + Übung	Klausur Ausarbeitung in der Gruppe (ca. 5 Studierende) Kurzvortrag in der Gruppe (ca. 5 Studierende)	Max. 120 Min. Ca. 4000 Wörter Ca. 20 Min.	80% 10% 10%	Englisch	SS	Keine
WI 5	Kommunikations- und Kollaborationssysteme	6 (3,39%)	Vorlesung + Übung	Klausur Übungen Präsentation Bericht	Max. 120 Min. 4 x 2 S. 25 Min. 4 x 3 S.	60% 40%	Englisch	SS	Keine
WI 6	Digital Business	6 (3,39%)	Vorlesung + Übung	Klausur In Gruppenarbeit: Ausarbeitung Kurzvortrag Schriftliche Zusammenfassung <i>Studienleistung:</i> Beschaffung eines Sicherheitszertifikats	Max. 120 Min. 5 S. 15 Min. 5 S. Ca. 30 Min.	50% 50% 0%	Englisch	WS	Keine

2. Module im Fach Informatik

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ³)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in % ⁴	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
Inf 1	Programmierung	9 (5,08%)	Vorlesung + Übung	Klausur <i>Studienleistungen:</i> Übungsaufgaben	Max. 120 Min. Insgesamt ca. 60 S.	100% 0%	Deutsch	WS	Keine
Inf 2	Datenstrukturen und Algorithmen	9 (5,08%)	Vorlesung + Übung	Klausur <i>Studienleistungen:</i> Übungsaufgaben	Max. 120 Min. Insgesamt ca. 60 S.	100% 0%	Deutsch	SS	Keine
Inf 3	Software Engineering	6 (3,39%)	Vorlesung + Übung	Klausur <i>Studienleistungen:</i> Übungsaufgaben	Max. 120 Min. Insgesamt max. 30 S.	100% 0%	Deutsch	WS	Keine
Inf 4	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme	9 (5,08%)	Vorlesung + Übung	10 Übungsaufgaben Klausur	Je 5 S. Max. 120 Min.	30% 70%	Deutsch	SS	Keine

3. Module im Fach Quantitative Methoden

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen
-----------	-----------	--------	----------------------	------------------------------	--------------------------------	----------------	---------	------	-------------------------------------

³ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

⁴ Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 177 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

				(sowie ggf. Studienleistungen ⁵)		Modulnote in % ⁶			raussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
QM 1	Wirtschaftsmathematik	9 (5,08%)	Vorlesung + Übung	Klausur (elektronisch) Studienleistungen: Übungsaufgaben	Max. 120 Min. Insgesamt max. 45 S.	100% 0%	Deutsch	WS	Keine
QM 2	Operations Research	6 (3,39%)	Vorlesung + Übung	Klausur Studienleistungen: Übungsaufgaben	90 Min. Insgesamt max. 30 S.	100% 0%	Deutsch	SS	Keine
QM 3	Daten und Wahrscheinlichkeiten	6 (3,39%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	Keine
QM 4	Datenanalyse und Simulation	9 (5,08%)	Vorlesungen + Übungen	Klausur	Max. 120 Min.	100%	Deutsch	SS	Keine

4. Module im Fach Betriebswirtschaftslehre

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁷)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in % ⁸	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
BWL 1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	9 (5,08%)	Vorlesungen + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	Keine
BWL 2	Grundlagen des Rechnungswesens	9 (5,08%)	Vorlesung Vorlesung + Übung	Klausur Klausur	Max. 120 Min. Max. 120 Min.	33,3% 66,7%	Deutsch	SS	Keine

⁵ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

⁶ Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 177 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

⁷ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

⁸ Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 177 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

BWL 4	Operations Management	6 (3,39%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	Keine
BWL 5	Grundlagen des Marketing	6 (3,39%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	Keine

5. Modul im Fach Volkswirtschaftslehre

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁹)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in % ¹⁰	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
So 1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6 (3,39%)	Vorlesungen + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	Keine

6. Modul im Fach IT-Recht

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹¹)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in % ¹²	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
So 2	IT-Recht	6 (3,39%)	Vorlesungen + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	Keine

Wahlpflichtbereich

1. Module im Vertiefungsbereich

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen
-----------	-----------	--------	----------------------	------------------------------	--------------------------------	----------------	---------	------	-------------------------------------

⁹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

¹⁰ Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 177 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

¹¹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

¹² Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 177 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

				(sowie ggf. Studienleistungen ¹³)		Modulnote in % ¹⁴			oraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
VM WI	Vertiefungsmodul Wirtschaftsinformatik	9 (5,08%)	Vorlesung + Seminare	Klausur Seminararbeit + Präsentation	Max. 120 Min. Ca. 20 S. + ca. 60 Min.	33,33% 66,67%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 b)
VM Inf	Vertiefungsmodul Informatik	9 (5,08%)	Vorlesung + Seminare	Klausur Seminararbeit + Präsentation	Max. 120 Min. Ca. 20 S. + ca. 60 Min.	33,33% 66,67%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 b)
VM QM	Vertiefungsmodul Quantitative Methoden	9 (5,08%)	Vorlesung + Seminare	Klausur Seminararbeit + Präsentation	Max. 120 Min. Ca. 20 S. + ca. 60 Min.	33,33% 66,67%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 b)
VM BWL	Vertiefungsmodul Betriebswirtschaftslehre	9 (5,08%)	Vorlesungen/Vorlesung + Übung + Praktikum	Je nach den von den Studierenden belegten Veranstaltungen: Klausur oder 2 Klausuren oder Schriftliche Ausarbeitung + Präsentation Klausur	Max. 120 Min. Je 60 Min. Ca. 15 S. + ca 15 Min. Max. 120 Min.	100% Je 50% 30% 70%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 b)

¹³ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

¹⁴ Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 177 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

				oder Powerpoint-Folien + Präsentation der Gruppenfallstudie	Max. 50 S. und max. 45 Min.	40%			
				Klausur	Max. 120 Min.	60%			
VM P	Wissenschaftlich begleitetes Praktikum	9 (5,08%)	Praktikum	Praktikumsbericht	Ca. 20 S.	50%	Deutsch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 b)
				Vortrag	Ca. 60 Min.	50%			

2. Projektseminarmodul

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹⁵)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in % ¹⁶	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
PS	Projektseminar	12 (6,78%)	Seminare	3 Präsentationen + Seminararbeit + Projektdokumentation	Je ca. 90 Min. +ca 20S.+ ca. 30 S	100%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 b)

3. Bachelorarbeitsmodul

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
-----------	-----------	--------	----------------------	------------------------------	-----------------------------	-------------------------------	---------	------	--------------------------------------------------------

¹⁵ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

¹⁶ Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 177 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

				<i>(sowie ggf. Studienleistungen¹⁷)</i>					
BA	Bachelorarbeit	12 (6,78%)		Bachelorarbeit	Bearbeitungszeit und Umfang folgen aus § 11 Abs. 1 und 4	100%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 2

”

¹⁷ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

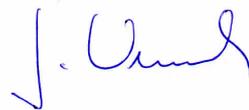
Artikel II

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
2. Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität, die das Studium erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.
3. Für Studierende, die das Studium bereits vor dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben, gilt diese Änderungsordnung ab dem Wintersemester 2018/19 mit der Maßgabe, dass die aus dem Anhang folgenden Änderungen der Module QM 1 „Wirtschaftsmathematik“, QM 2 „Operations Research“, Inf 1 „Programmierung“, Inf 2 „Datenstrukturen und Algorithmen“ und Inf 3 „Software Engineering“ dann, wenn sie in diesen bis zum Ende des Sommersemesters 2018 bereits eine oder mehrere Prüfungsleistung(en) absolviert haben, erst ab dem Wintersemester 2022/2023 greifen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser Änderungsordnung zu studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Juli 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 1. Oktober 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels